

## Bekanntmachung

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitungsanbindung UW Beiersdorf II - Beerbaum**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 20. Dezember 2021

Die NOTUS energy Construction GmbH & Co. KG (NOTUS) plant in der Gemarkung Tuchen, Landkreis Barnim, die 110-kV-Freileitungsanbindung des Umspannwerkes (UW) Beiersdorf II - Beerbaum an Mast 106a der bestehenden 110-kV-Freileitung HT2014 Neuenhagen - Finow der E.DIS Netz GmbH. Die neue Leitung wird eine Länge von 33 m haben.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG beantragte die LTB Leitungsbau GmbH im Auftrag der NOTUS eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die 33 m lange Anbindung des UW Beiersdorf II - Beerbaum an Mast 106a der bereits bestehenden 110-kV Freileitung HT2014 Neuenhagen - Finow vor. Durch das Vorhaben sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Die neue Leitung soll im Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ errichtet werden.

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind: Es sind lt. Vorhabenbeschreibung keine Handlungen geplant, die gem. § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung verboten sind und den Schutzzweck nach § 3 der Verordnung beeinträchtigen könnten. Die geplante neue Leitung geht mit einer sehr geringfügigen neuen Überspannung von ca. 33 m einher. Die Geringfügigkeit und Pünktlichkeit des Anschlusses an eine bestehende Freileitung und die unmittelbare Nähe zum geplanten UW führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Leitung wird in einem bereits durch die bestehende Leitung und das UW geprägten Raum errichtet. Der Charakter des Gebietes verändert sich somit nicht wesentlich.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)